

# SSC Magnum Solingen e.V.



## Aufnahmeantrag

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.Datum: \_\_\_\_\_ Geb.Ort: \_\_\_\_\_

Wohnort (PLZ): \_\_\_\_\_ Stadt: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

### **Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den SSC Magnum Solingen e.V.**

Mir ist bekannt, dass ich mit der Aufnahme in den SSC Magnum Solingen e.V. Mitglied in den Dachverbänden werde, denen der SSC Magnum Solingen angehört. Diese Dachverbände sind derzeit:

- Rheinischer Schützenbund e.V. 1872 sowie den Verbänden, dem dieser wiederum angeschlossen ist.
- Bund Deutscher Sportschützen e.V. (BDS e.V.)

Die Aufnahme in den BDS e.V. erfolgt auf eigenen Wunsch. Beiträge des BDS e.V. sind nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten und werden einmal jährlich erhoben und im Lastschriftverfahren eingezogen.

Ich bin damit einverstanden, dass der SSC Magnum Solingen e.V. meine persönlichen Daten elektronisch erfasst, speichert und im Rahmen der Mitgliederverwaltung auch an Dritte weitergibt.

Der SSC Magnum Solingen e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Satzung. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine andere Zahlungsart ist weder möglich noch vorgesehen.

Eine Ausfertigung der Satzung habe ich erhalten. Die jeweils neueste Satzung kann auch von der Homepage des Vereins [www.ssc-magnum-solingen.de](http://www.ssc-magnum-solingen.de) herunter geladen werden.

Solingen, den \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Ich ermächtige den SSC Magnum Solingen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SSC Magnum Solingen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**IBAN:** \_\_\_\_\_

Solingen, den \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

SSC Magnum Solingen e.V. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05 ZZZ0000434924

Mandats-Referenznummer:

SSC Magnum Solingen e.V

Satzung 2019



[www.ssc-magnum-solingen.de](http://www.ssc-magnum-solingen.de)

## Inhaltsverzeichnis

- Nr. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- Nr. 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- Nr. 3 Mitgliedschaft
- Nr. 4 Ende der Mitgliedschaft
- Nr. 5 Rechte der Mitglieder
- Nr. 6 Pflichten der Mitglieder
- Nr. 7 Beiträge
- Nr. 8 Organe des Vereins
- Nr. 9 Vorstand
- Nr. 10 Wahlen
- Nr. 11 Mitgliederversammlung
- Nr. 12 Kassenprüfer
- Nr. 13 Satzungsänderung
- Nr. 14 Auflösung

### **Nr. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

Schieß Sport Club Magnum Solingen.

Der Name wird in der Kurzform: SSC Magnum Solingen e.V. geführt.

Der Verein ist unter der Nummer VR 26398 beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Solingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand für alle Belange des Vereins ist Solingen.

### **Nr. 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie der Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Training, Sport und Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

### **Nr. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden.

Die Aufnahme wird schriftlich beantragt.

Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort derzeitige Anschrift sowie den ausgeübten Beruf.

Neue Mitglieder können durch die am Tage der Aufnahme auf der jeweiligen Schießanlage anwesenden Mitglieder – unabhängig von deren Anzahl – einstimmig aufgenommen werden. Dabei zählen Enthaltungen als Nein-Stimmen.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem abgewiesenen Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### **Nr. 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilliges Ausscheiden,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der freiwillige Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Den Ausschluss bestimmt endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Definition des Begriffes „gröblich“ trifft ausschließlich der Vorstand.

#### **Nr. 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Ausnahmen hiervon werden von Fall zu Fall per Vorstandsbeschluss bestimmt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, angemietete oder vereinseigene Anlagen unter Einhaltung der Vereinsbestimmungen zu nutzen.

#### **Nr. 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen trotz wiederholter Ermahnung schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gilt auch, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von einem Monat entrichtet werden.

#### **Nr. 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.

Ausnahmen hiervon bestimmt der Vorstand.

Die Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

Die Höhe des Aufnahmebeitrages bestimmt der Vorstand.  
Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Nr. 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

## **Nr. 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Davon muss einer Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein.

## **Nr. 10 Wahlen**

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Einverständnis für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

## **Nr. 11 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Jahresquartal, statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinslokal des Vereins durch den Vorstand bekannt zu geben.

Sind der erste oder der zweite Vorsitzende bei der Versammlung nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Sofern die Einladung zu einer Mitgliederversammlung satzungsgemäß erfolgt ist, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der dort erschienenen Anzahl der Mitglieder immer beschlussfähig.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### **Nr. 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreise zwei Kassenprüfer.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen, einschließlich vorhandener Handkassen sowie des Belegwesens in rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

#### **Nr. 13 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 51 Prozent, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **Nr. 14 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung.

Zweckbestimmt soll dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

Leichlingen, den 16.03.2019

Für den Vorstand

Dieter Stauf  
1. Vorsitzender

Christian Gedig  
2. Vorsitzender

Manuel Bender  
2. Schriftführer



## **Datenschutzordnung des SSC Magnum Solingen e.V. -nachfolgend Verein genannt - als Anlage zur Satzung**

### **Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU- weiten Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) sowie des jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit.b DSGVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Onlinemedien (Homepage des Vereins, Social-Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

### **Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift ( Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Beruf
- Foto
- Bankverbindung (soweit erforderlich)

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine eigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritte geschützt ist, falls ein solches System vorhanden ist.

Sonstige Informationen und solche über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben, verarbeitet und gespeichert, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks nützlich oder notwendig sind und keine Anhaltspunkte darüber bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das einer Verarbeitung entgegensteht.



## **Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung**

Als Mitglied von durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder den entsprechenden Dachverbänden zu melden. Die Datenweitergabe an einen solchen Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar. Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldeerfordernis des jeweiligen Dachverbandes. Das sind folgende Daten:

- Vor- und Zuname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Datum des Beitritts zum Verein (Beginn der Mitgliedschaft)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen gemäß der Satzung des Vereins, werden die vollständigen Adressen mit Telefon/Telefaxnummern, E-Mail Adressen sowie die Bezeichnung Ihrer besonderen Bezeichnung oder Funktion im Verein übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an einen übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt (schriftlich in Papierform) oder in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## **Sonstige Übermittlung von Daten an einen Dachverband**

Als Mitglied von Dachverbänden kann der Verein, zur Erfüllung seiner Aufgaben, personengezogene Daten auch beispielhaft bei folgenden Anlässen an den jeweiligen Dachverband übermitteln:

- Beantragung von Bescheinigungen durch den Verband
- Beantragung von Auszeichnungen oder Ehrungen nach den Regeln des Verbandes
- An- oder Abmeldungen zu Lehrgängen des Verbandes oder anderer Dachorganisationen

Diese Mitteilungen erfolgen schriftlich in Papierform oder in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## **Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- oder verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung des Vereins betreffen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese gelöscht oder vernichtet.

### **Übermittlung von Daten beim Austritt aus dem Verein**

Der Verein ist verpflichtet, seine austretenden Mitglieder, die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse sind, unverzüglich an die für den Vereinssitz zuständige Waffenrechtsbehörde zu melden. Diese Datenweitergabe an eine solche Behörde stellt eine Datenübermittlung i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei folgende Daten:

- Vor- und Zuname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Datum des Austritts

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe der Austrittsmeldung an die zuständige Waffenrechtsbehörde, dass die Daten ausschließlich für behördeninterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt.

### **Mitgliederverzeichnisse**

Mitgliederverzeichnisse werden grundsätzlich nur an Vorstandsmitglieder oder an sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung oder Vorstandsbeschluss eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Sollte ein Mitglied eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte oder Aufgaben benötigt, händigt ihm der Vorstand eine solche Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass diese Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter der Adresse:

[pststelle@ldi.nrw.de](mailto:pststelle@ldi.nrw.de)

eingereicht werden.

Leverkusen/Solingen im August 2019



## EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

### FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON MITGLIEDERDATEN

Der Vorstand des SSC Magnum Solingen e.V. weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet oder anderen Medien ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt ein Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Verletzung des Persönlichkeitsrechts zur Kenntnis und in Kauf und ist sich bewusst, dass:

- Personenbezogene Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- Die Vertraulichkeit, die Integrität, die Authentizität und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet oder anderen Medien freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

### **Erklärung:**

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ausdrücklich ein, das der Verein SSC Magnum Solingen e.V. folgende Daten zu meiner Person,

#### **Allgemeine Daten und Bilder**

Vorname

Zuname

Fotografien

Sonstige Daten

(z.B. Bilder, Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppen etc.)

#### **Spezielle Daten von Funktionsträgern**

Anschrift

Telefonnummer

Telefaxnummer

E-Mail Adressen

wie angegeben im Internet des Vereins oder im Internet oder anderen Medien, veröffentlichen darf“.

Ein Exemplar der Datenschutzordnung des SSC Magnum Solingen e.V. habe ich erhalten.

**Ort und Datum**

**Unterschrift**

Vorstand: 1. Vorsitzender: Dieter Stauf, 2. Vorsitzender: Christian Gedig; Sportleiter: Christian Gedig, Patrick Lütters  
Kassenwart: Bernd Knobel, Josef Ziemann; Schriftführer: Eveline Berg, Manuel Bender  
Eingetragen beim AG Wuppertal VR 26398

Internet: [www.ssc-magnum-solingen.de](http://www.ssc-magnum-solingen.de)